

## ***Satzung***

### ***über die Hausnummerierung in der Stadt Ribnitz-Damgarten (Hausnummernsatzung)***

#### **§ 1**

##### ***Grund der Nummerierung***

Die Hausnummerierung zur Kennzeichnung der Gebäude dient dem richtigen und sicheren Auffinden des gewünschten Zielortes für den Bürger, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst sowie der örtlichen Zuordnung der Gebäude für den Einwohnermeldenachweis, die postalische Zustellung etc..

#### **§ 2**

##### ***Art und Weise der Nummerierung und Festsetzung der Hausnummer***

- (1) Jedes zur selbstständigen Nutzung bestimmte Gebäude ist mit der festgesetzten Hausnummer zu versehen. Diese wird eindeutig einer Straße oder einem Platz zugeordnet.
- (2) Für unbebaute Grundstücke wird eine Hausnummer nur festgesetzt, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist. Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Umnummerierungen sind Nummerierungen im Sinne dieser Satzung.
- (4) Umnummerierungen können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zur Schaffung einer eindeutigen, durchgängigen Nummerierung vorgenommen werden.
- (5) Hausnummern werden als Zahl oder bei Erforderlichkeit mit alphabetischen Zusatzbuchstaben vergeben.

#### **§ 3**

##### ***Gestaltung***

(1) Für die Hausnummern sind Schilder mit arabischen Ziffern, falls erforderlich zusätzlich mit Buchstaben, zu verwenden. Sie müssen gut lesbar sein und folgende Mindestmaße haben:

- bei einer einstelligen Zahl = 120/120 mm
- bei einer zweistelligen Zahl = 150/120 mm
- bei einer dreistelligen Zahl = 200/120 mm

Die Mindesthöhe der Zahlen beträgt 70 mm, für die Buchstaben wird eine Mindesthöhe von 50 mm vorgeschrieben.

- (2) Begründete Abweichungen sind auf Antrag möglich, wenn die Erkennbarkeit gewährleistet ist.

#### **§ 4**

##### ***Anbringung der Hausnummernschilder***

- (1) Das Hausnummernschild ist so anzubringen, dass es von der Straße aus deutlich sichtbar ist.

(2) Das Hausnummernschild ist grundsätzlich am Hauseingang in einer Höhe von ca. 2 bis 3 m anzubringen. Liegt der Hauseingang nicht zur Straße, ist das Hausnummernschild an der der Straße zugewandten Gebäudewand sichtbar anzubringen und zwar an der dem Eingang nächstliegenden Gebäudeecke. Ist das Hausnummernschild an der Gebäudewand von der Straße aus nicht erkennbar, ist es am Grundstückseingang, welcher an der Straße liegt, anzubringen. Maßgeblich ist stets die Straße, der das Gebäude oder Grundstück zugeordnet ist. Das gilt auch für unbebaute Grundstücke. Begründete Abweichungen sind auf Antrag möglich, wenn die Erkennbarkeit gewährleistet ist.

(3) Hausnummernschilder, die vor dem Inkrafttreten der Satzung abweichend von den Vorschriften dieser Satzung angebracht wurden, können weiter verwendet werden, solange diese gut lesbar sind und die Auffindbarkeit der einzelnen Gebäude nicht erschwert wird.

## **§ 5**

### ***Antragstellung und Pflichten des Grundstückseigentümers und Nutzers***

(1) Den Eigentümern stehen die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte) gleich.

(2) Die Grundstückseigentümer haben im Zuge des Bauantrages bzw. vor Nutzungsbeginn eines Gebäudes im Sinne von § 2 Abs. 1 die Hausnummernvergabe bei der Stadt zu beantragen.

(3) Für die Beschaffung, das Anbringen und die Unterhaltung der Hausnummernschilder sind die Grundstückseigentümer und Nutzer verantwortlich. Die damit verbundenen Kosten tragen die Grundstückseigentümer und Nutzer.

(4) Im Falle der Festsetzung einer geänderten Hausnummer gilt Abs. 3 entsprechend.

(5) Ist der Grundstückseigentümer für seine Pflichterfüllung zum Anbringen seines Hausnummernschildes nicht erreichbar, so ist ein Treuhänder an seiner statt zur Pflichterfüllung heranzuziehen.

## **§ 6**

### ***Abweichende Regelungen***

(1) Die Stadt Ribnitz-Damgarten kann im Einzelfall auf Antrag des Eigentümers oder von Amts wegen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen zu einer unbilligen Härte führt und der Zweck dieser Satzung auch auf andere Weise erreicht werden kann.

(2) Anstelle einer amtlichen Hausnummer können auf Antrag von Nutzern eines Grundstückes bei Nachweis der Zustimmung des Grundstückseigentümers Objekte die als Wohn- oder Arbeitsstätte genutzt werden, nur einen kurzfristigen, nicht gesicherten Bestand haben und die wenig oder gar nicht bewegt werden (z.B. Wohnschiffe, Wohnwagen) mit einer zeitlich begrenzten Hausnummer gekennzeichnet werden. Diese wird von der nächstgelegenen Hausnummer in derselben Straße abgeleitet, mit einem Buchstaben am Ende des Alphabetes (XYZ) ergänzt und ohne Angabe von Gemarkung, Flur und Flurstück von der Stadt als nicht rechtlich gesichert vergeben. Die Vergabe ist nach § 9 ebenfalls gebührenpflichtig.

## **§ 7**

### ***Untersagung***

Für den Fall, dass Hausnummern oder sonstige Bezeichnungen im privaten oder geschäftlichen Verkehr nicht ordnungsgemäß beantragt und nicht amtlich erteilt wurden, kann die Stadt Ribnitz-Damgarten deren Verwendung durch Verwaltungsakt untersagen.

**§ 8**  
**Zwangsmittel**

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften nach §§ 3, 4, und 7 dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können Zwangsmittel nach § 86 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 bis § 89 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung angewendet werden.
- (2) Das Zwangsgeld kann in einer Höhe von bis zu 100 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis das ordnungsgemäße Hausnummernschild am Gebäude angebracht bzw. die nicht amtlich erteilte Hausnummer entfernt worden ist.
- (3) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (4) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 9**  
**Verwaltungsgebühr**

Die Hausnummernvergabe ist nach der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung gebührenpflichtig. Das Gleiche gilt für eine Hausnummernänderung auf Antrag des Eigentümers bzw. eines Antragstellers nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung.

*Die Satzung ist in dieser Fassung seit dem 23. Dezember 2008 in Kraft.*